

**Anordnung Nr. Pr. 76
über die Bildung von Industrieabgabe-
und Einzelhandelsverkaufspreisen für Erzeugnisse
der Konfektionsindustrie
mit Ausstattungszubehör**

vom 30. Juni 1971

Auf der Grundlage des Beschlusses vom 16. März 1967 über das System der Ausarbeitung, Bestätigung und Kontrolle der Industrie- und Einzelhandelsverkaufspreise — Kurzfassung — (GBl. II S. 153) wird in Übereinstimmung mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane zur Stimulierung der Produktion modischer und bedarfsgerechter Erzeugnisse folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für Betriebe aller Eigentumsformen, die

— Ausstattungszubehör gemäß der Anlage zu dieser Anordnung herstellen (nachstehend Hersteller genannt),

— als Handelsbetrieb Ausstattungszubehör an Konfektionsbetriebe liefern,

— Erzeugnisse aus dem Geltungsbereich der Preisordnungen

- 4341 — Herren- und Juniorenoberbekleidung
4342 — Oberbekleidung für Damen und jugendliche Damen
4343 — Kinderoberbekleidung

unter Verwendung von Ausstattungszubehör herstellen.

(2) Die Bestimmungen dieser Anordnung sind von den unter Abs. 1 genannten Konfektionsbetrieben auch dann anzuwenden, wenn Lieferungen an solche Abnehmer erfolgen, die zum Betriebspreis oder Industrieabgabepreis zu beliefern sind. Die Bestimmungen des § 4 Abs. 3 sind in solchen Fällen sinngemäß anzuwenden.

§ 2

Begriffsbestimmung

Ausstattungszubehör im Sinne dieser Anordnung sind die in der Anlage genannten Erzeugnisse.

§ 3

Preisbildung für Ausstattungszubehör

(1) Die Hersteller bzw. die Handelsbetriebe sind verpflichtet, bei Lieferung von Ausstattungszubehör an die Konfektionsbetriebe ab 1. Januar 1972 den für den Konsumgüterhandel geltenden Industrieabgabepreis

— Einzelhandelsverkaufspreis *./. Gesamthandelsrabatt* — (nachstehend IAP genannt) bzw. den Großhandelsabgabepreis — Einzelhandelsverkaufspreis *./. Einzelhandelsrabatt* — (nachstehend GAP genannt) zu berechnen. Werden aus Gründen der Beibehaltung von Konsumgüterpreisen für Ausstattungszubehör gegenwärtig Stützungen gezahlt, so hat die Lieferung an die Abnehmer zum Betriebspreis ohne produktgebundene Preisstützung zu erfolgen.

(2) Die Hersteller von Ausstattungszubehör sind verpflichtet, ab 1. Juli 1971 den Konfektionsbetrieben die ab 1. Januar 1972 geltenden Preise informatorisch mitzuteilen. Mit dem 1. Januar 1972 entfällt die Preismitteilungspflicht.

(3) Die Hersteller von Ausstattungszubehör haben ab 1. Januar 1972 die Differenz zwischen Betriebspreis und IAP als Produktionsabgabe/Verbrauchsabgabe (nachstehend PA/VA genannt) abzuführen.

§ 4

Preisbildung für Konfektionserzeugnisse
mit Ausstattungszubehör

(1) Die Lieferung von Konfektionserzeugnissen mit Ausstattungszubehör hat ab 1. Januar 1972 unter Berücksichtigung der in den Absätzen 3 und 4 getroffenen Festlegungen zu erfolgen, soweit sie nicht vor Inkrafttreten dieser Anordnung bereits geliefert wurden und auch weiterhin geliefert werden. In diesen Fällen bleiben die Einzelhandelsverkaufspreise (EVP) unverändert bestehen.

(2) Die Kosten für Ausstattungszubehör (IAP bzw. GAP) sind für Zwecke der Ermittlung der EVP nicht Bestandteil des Betriebspreises und damit nicht Basis der Sätze der PA/VA oder EVP-Koeffizienten für das Konfektionserzeugnis. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Fälle des Abs. 4.

(3) Der EVP ist bei Konfektionserzeugnissen mit Ausstattungszubehör, für die die Verträge nach dem 30. Juni 1971 abgeschlossen werden, wie folgt zu ermitteln:

A) Betriebspreis gemäß gültigen Preisbestimmungen	M
B) + PA/VA vom IAP ohne Ausstattungszubehör	M
<hr/>	
C) = IAP ohne Ausstattungszubehör	M
D) + Ausstattungszubehör	M
<hr/>	
E) = IAP mit Ausstattungszubehör	M
F) + Handelsrabatt (..% von G)	M
<hr/>	
G) = Einzelhandelsverkaufspreis	M

Der EVP ist unter Verwendung des Handelsrabattsatzes nach folgender Formel zu ermitteln und entsprechend den gültigen Rechtsvorschriften zu runden:

$$\frac{E \times 100}{100 \cdot \text{Handelsrabattsatz} (\%)} = \text{EVP}$$

(4) Für Sortimente der Kinderoberbekleidung, für die produktgebundene Preisstützungen gewährt werden, sind die Preise in Abweichung vom Abs. 3 nach folgendem Schema zu ermitteln:

A) Betriebspreis gemäß gültigen Preisbestimmungen einschließlich ⁵ Ausstattungszubehör	M
B) <i>./. Stützung</i>	M
<hr/>	
C) = Industrieabgabepreis	M
D) + Handelsspanne (27 % von E)	M
<hr/>	
E) = Einzelhandelsverkaufspreis	M

(5) Soweit die Konfektionsbetriebe auf Verträge, die nach dem 30. Juni 1971 abgeschlossen worden sind, vor dem 1. Januar 1972 Lieferungen vornehmen, ist die von den Lieferanten des Ausstattungszubehörs informatorisch mitgeteilte Differenz zwischen Betriebspreis und IAP bzw. GAP des Ausstattungszubehörs als PA/VA abzuführen.